

Satzung

**des Vereins DigiWoh Kompetenzzentrum Digitalisierung
Wohnungswirtschaft e.V.**

in der Fassung des Beschlusses vom 01.09.2020

Präambel

Der Verein "DigiWoh Kompetenzzentrum Wohnungswirtschaft" (DigiWoh Kompetenzzentrum Digitalisierung Wohnungswirtschaft e.V.) hat das Ziel, insbesondere für die Wohnungswirtschaft oder ihr nahestehende Wirtschaftszweige eine "Informationsplattform für die digitale Transformation in der Wohnungswirtschaft" sowie einen Beraterpool aufzubauen und zu betreiben.

Über diese Informations- und Austauschplattformen sollen insbesondere Wohnungsunternehmen Zugang zu allen relevanten Angeboten einschließlich der PropTech-Szene, zukunftsfähigen digitalen Geschäftsmodellen oder entsprechenden Strategien erhalten. Aber auch für Interessierte können bestimmte Angebote zur Verfügung stehen.

Die Informationsplattform soll einen stärkeren Austausch über "digitale Themenkomplexe" ermöglichen und – auch mit Unterstützung durch einen Beraterpool – neue zukunftsfähige Geschäftsmodelle entwickeln. Mit Hilfe von Partnern, interessierten Kreisen und den Erfahrungen der Wohnungswirtschaft soll die Digitalisierung der Branche, und die damit verbundenen ständigen Veränderungen, auf ein nachhaltiges Fundament gestellt werden.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
- DigiWoh Kompetenzzentrum Digitalisierung Wohnungswirtschaft -
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

- (1) Als Zusammenschluss von Wohnungs- oder Immobilienunternehmen sowie von Berufsverbänden derselben Branche nimmt der Verein die allgemeinen Interessen der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft und aller in diesem Wirtschaftszweig Tätigen wahr.
- (2) Der Verein verfolgt unter Ausschluss von Erwerbszwecken das Ziel, insbesondere Wohnungs- und Immobilienunternehmen, Partnern der Branche und Interessierten Zugang zu Angeboten der PropTech-Szene, zukunftsfähigen digitalen Geschäftsmodellen oder entsprechenden Strategien zu ermöglichen.

Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch

- a) eine Interaktions- und Wissensplattform zur systematischen Vernetzung von Wissen und Kooperationen über den üblichen Branchenaustausch hinaus,
- b) Schaffung von Transparenz über Angebote der PropTech-Szene und deren Leistungsversprechen/-fähigkeit ,
- c) themen- und zielgruppenspezifische Arbeitskreise, die einen individuellen Meinungs- und Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- d) einen qualifizierten Beraterpool, der insgesamt alle Themen des Digitalisierungsprozesses abdeckt und Wohnungsunternehmen zur individuellen Beauftragung für die Analyse und Umsetzung digitaler Strategien optional zur Verfügung steht,
- e) Förderung der Weiterbildung sowie des Meinungs- und Erfahrungsaustauschs.

§ 3 Grundsätze des Vereins

- (1) Der Verein ist konfessionell, partei- und verbandspolitisch neutral.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Amtsinhabern kann einen angemessenen Aufwandsersatz gewährt werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Erstattung von Einlagen oder Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder.

Mit der Mitgliedschaft ist die Bereitschaft verbunden, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind Wohnungs- und Immobilienunternehmen sowie Verbände der Wohnungs-, Immobilien- und Bauwirtschaft. Die Mitgliedschaftsrechte werden durch einen von der juristischen Person bestellten Vertreter ausgeübt.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Verbände, Unternehmen oder natürliche Personen, die in oder für die Branche tätig sind.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme unter besonderer Berücksichtigung der Ziele des Vereins. Die Aufnahme wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (3) Gegen einen die Aufnahme ablehnenden Beschluss kann mit schriftlichem, an den Vorstand gerichtetem Antrag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit abschließend durch Beschluss.
- (4) Die Stimmberechtigung der ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung beginnt mit wirksamer Aufnahme.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen oder anderen Gremien dieses Vereins mitzuwirken. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins, insbesondere durch Unterstützung seiner Organe, zu fördern.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Höhe und Fälligkeit des Beitrags werden durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Liquidation, Austritt oder durch Ausschluss, insbesondere bei fördernden Mitgliedern auch durch Tod.
- (2) Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) das Mitglied nachhaltig gegen die Ziele des Vereins verstößt oder auf andere Weise den Vereinszweck gefährdet oder
 - b) das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung mit der Zahlung des Jahresbeitrags rückständig ist.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung abschließend.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 8 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
- (2) Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
- (3) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (4) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand, kann ein Ausschluss gem. § 7 Absatz 3 b erfolgen. Das Mitglied ist zuvor zweimal schriftlich zu mahnen. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muss dabei die Androhung des Ausschlusses enthalten.

III. Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Fachbeirat.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus insgesamt drei Mitgliedern:
 - a) der/dem Vorsitzenden und
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder nach außen vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist nach höchstens drei Monaten ein Nachfolger durch die Mitgliederversammlung für die Zeit bis zum Ablauf der regulären Amtszeit zu wählen.
- (4) Der Vorstand hat auf die Wahrnehmung der in der Satzung erwähnten Aufgaben und Befugnisse zu achten. Er hat alle zur Erreichung der Vereinsziele erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.
- (5) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies unter Angaben von Gründen verlangt.
- (6) Sitzungen können durch Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, sofern diesem Verfahren nicht zwei Drittel der teilnehmenden Mitglieder widersprechen.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz des GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V., Klingelhöferstr. 5, 10785 Berlin.

- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Vorstandes, insbesondere für folgende Angelegenheiten:
 - a) Aufstellung eines Wirtschaftsplans, Buchhaltung über die laufenden Kosten, Erstellung eines Jahresabschlusses zur Prüfung durch die Mitgliederversammlung,
 - b) inhaltliche und organisatorische Unterstützung der Organe,
 - c) ggf. redaktionelle Unterstützung zur Herausgabe von Publikationen.
- (3) Die Geschäftsstelle wird gegen Aufwandsersatz tätig.

§ 12 Fachbeirat

- (1) Der Fachbeirat besteht aus bis zu 20 Mitgliedern. Die Mitgliedschaft im Fachbeirat ist von der Mitgliedschaft im Verein unabhängig.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren ernannt. Sofern der Fachbeirat noch nicht die Höchstzahl seiner Mitglieder gem. Absatz 1 erreicht hat, kann der Vorstand die Mitglieder ernennen und ihre Ernennung durch die ordentlichen Mitglieder genehmigen lassen.
- (3) Der Fachbeirat ist zuständig für die Sicherung der Beratungsqualität, inhaltliche Weiterentwicklung der Interaktions- und Wissensplattform sowie für die fachliche Beratung des Vereins insgesamt.
- (4) Der Fachbeirat kann Fördermitglieder vorschlagen.
- (5) Der Fachbeirat ist bei der Umsetzung seiner Aufgaben frei.
- (6) Der Fachbeirat tagt bei Bedarf. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jeder Zeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss sie einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Versammlung muss spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Vorstand bestimmt vorbehaltlich Abs. 2 Ort, Zeit und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Er lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch (z.B. per E- Mail) ein und gibt dabei die Tagesordnung bekannt. Zugleich teilt er die Anträge mit, die Mitglieder für die Mitgliederversammlung angekündigt haben. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, muss der Text der Änderung mit der Einladung bekanntgegeben werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist in der Mitgliederversammlung kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Versammlungsleiter.

- (5) Sitzungen können durch Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, sofern diesem Verfahren nicht zwei Drittel der teilnehmenden Mitglieder widersprechen.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat neben weiteren in dieser Satzung beschriebenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands auf die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig,
 - b) Abberufung des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - d) Wahl eines Wirtschaftsprüfers oder von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren zur Prüfung des Jahresabschlusses.
 - e) Entgegennahme der Prüfberichte des Wirtschaftsprüfers oder der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Entscheidungen nach satzungsgemäßer Anrufung der Mitgliederversammlung und
 - j) Auflösung des Vereins.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie frist- und formgerecht einberufen wurde, bei Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Anträge von Mitgliedern sollen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung Anwesenden damit einverstanden sind.
- (10) Jeder durch das ordentliche Mitglied gem. § 4 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung bestellte Vertreter hat eine Stimme (stimmberechtigte Mitglieder). Stimmberechtigte Mitglieder können sich durch Vertreter aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jeder Vertreter darf das Stimmrecht für maximal zwei stimmberechtigte Mitglieder ausüben. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung. Diese ist dann schriftlich durchzuführen.
- (11) Soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt oder eine Wahl als nicht erfolgt. Enthaltungen werden nicht gezählt.

(12) Fördernde Mitglieder können als Gast an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

VI. Satzungsänderung und Auflösung

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der bei der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn in der Ladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung dieser Tagesordnungspunkt enthalten war und der Text der Änderung mit der Einladung bekanntgegeben wurde.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder, mindestens aber zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Gültigkeit des Beschlusses setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung des Beschlussgegenstandes mit einer Einladungsfrist von sechs Wochen schriftlich oder elektronisch (z.B. per E-Mail) einberufen worden ist.
- (2) Zur Abwicklung der Geschäfte werden nach dem Auflösungsbeschluss zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Personen (Liquidatoren) beauftragt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen einer gemeinnützigen deutschen Institution zu, die von den Liquidatoren bestimmt wird.

Bestätigt:

Datum

Unternehmen

Unterschrift

Beitragsordnung DigiWoh Kompetenzzentrum Digitalisierung Wohnungswirtschaft

Beitragsordnung vom 29.06.2021

Die Mitgliederversammlung des Vereins DigiWoh Kompetenzzentrum Digitalisierung Wohnungswirtschaft (nachfolgend Verein genannt) hat in seiner Sitzung vom 06.04.2020 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Verein erhebt von den ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern Beiträge nach Maßgabe der Vereinssatzung und der folgenden Vorschriften.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder

- (1) Die Beiträge betragen für ordentliche Mitglieder 2.000 EUR pro Jahr.
- (2) Der Beitrag von Fördermitgliedern ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Er beträgt bei einem Jahresumsatz von unter 1 Mio. EUR 2.500 EUR pro Jahr, ansonsten mindestens 5.000 EUR pro Jahr.
- (3) Mitglieder, die dem Verein nach seiner Gründung beitreten, zahlen jeweils einmalig einen zusätzlichen Beitrag in Höhe eines Jahresbeitrags.
- (4) Auf Antrag kann der Vorstand - abweichend von den Ziffern 2 und 3 – für Fördermitglieder in der Regel für die Dauer von 24 Monaten bis max. 36 Monate nach deren Gründung einen ermäßigten Beitrag von 1.000 EUR festlegen.
- (5) Mit dem Jahresbeitrag ist die jährliche Nutzung der Wissens- und Interaktionsplattform des Vereins mit bis zu 10 Lizenzen abgegolten. Der Verein ist berechtigt, den Plattformzugriff für Fördermitglieder auf bestimmte Informationen einzuschränken. Der Verein ist ferner berechtigt, Nichtmitgliedern den Zugriff auf die Plattform nur zu höheren Entgelten als für Mitglieder zu ermöglichen und die Zugriffe für Nichtmitglieder auf bestimmte Inhalte zu beschränken.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist durch Zahlung auf das Vereinskonto oder durch Einzugsermächtigung bzw. SEPA-Mandat zu entrichten.
- (7) Unabhängig von Absatz 1 zahlt jedes Gründungsmitglied zur Startfinanzierung nachrangig einen Betrag in Höhe von 15.000 EUR als zinsloses Darlehen oder verlorenen Zuschuss.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Verein erhebt im Jahr seiner Gründung erstmalig Beiträge.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit Ausnahme des Jahres seiner Gründung mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres, erstmalig mit dem Beginn der Mitgliedschaft im Verein.

(3) Der Jahresbeitrag ist bis zum 15. Februar des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.

(4) Bei Neuaufnahme von Mitgliedern ist der Mitgliedsbeitrag nach Aushändigung der Aufnahmeerklärung bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats zu entrichten.

(5) Bei Vereinsbeitritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

(6) Kommt ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungseingang von einem Monat ab Zugang der Mahnung festgelegt werden kann. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist, erfolgt eine zweite Mahnung mit Androhung des Ausschlusses bei nicht rechtzeitigem Zahlungseingang von einem weiteren Monat.

Für die zweite Mahnung wird eine Mahngebühr von 5,00 Euro fällig. Die Geltendmachung von Verzugszinsen und weiterer Ansprüche wegen Verzugs bleibt hiervon unberührt.

(7) Mitglieder müssen Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung umgehend mitteilen. Kann insofern der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet werden, gilt Absatz 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt Zahlung die geänderte Anschrift oder Bankverbindung anzugeben ist.

(8) Wird der Austritt nicht rechtzeitig zum Ende des Kalenderjahres gem. § 7 Absatz 2 der Satzung des Vereins erklärt, so verlängert sich die Pflicht zur Zahlung um ein weiteres Jahr.

§ 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.